

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung in Niklasreuth

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Irschenberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Irschenberg erhebt für die Benutzung ihrer gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Irschenberg vereinbarten Zeitraum an, in dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 3

Gebühren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend den Buchungszeiten erhoben.

für Kinder bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder):

über 4 bis 5 Stunden 121,--€

über 5 bis 6 Stunden 132,--€

jeweils zzgl. 6 € Spielgeld

- (2) Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Elternbeitrag: „Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden.“ Die Gemeinde Irschenberg verrechnet diesen Zuschuss zum Elternbeitrag des Freistaats monatlich mit den unter § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Besuchsgebühren.

- (3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird für die niedrigste Benutzungsgebühr eine Ermäßigung von 1/3 gewährt.

(4) Die genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 5 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentatbestand, Härtefallregelung

Die Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Im Weiteren entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Die genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Irschenberg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Angabe der FAD-Nummer (Finanzadresse) und bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für den gemeindlichen Kindergarten Niklasreuth vom 30.05.1995 mit der Änderung vom 17.09.2019 außer Kraft.

Irschenberg, 25.02.2025



Klaus Meixner
1. Bürgermeister

